Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24-25 (1876)

Artikel: Das Antonierhaus in Bern

Autor: Sinner, Rud. v.

Kapitel: X

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haushaltung, welcher die Regierung dadurch zu steuern suchte — gibt dieser Artikelbrief irgend welchen Aufschluß. Dagegen läßt sich aus demselben klar ersehen, wie die regierenden Berren von Bern über dem beträchtlichen Be= biet, das ihre damalige Macht umfaßte, und den vielen Beschäften, welche dieselbe ihnen auferlegte, boch die kleinsten Angelegenheiten nicht vergaßen, sondern ihnen mit wahr= haft väterlicher Treue die eingehendste Aufmerksamkeit zu= mandten.

X.

Erst 1522 taucht das Antonierhaus aus dem seine Geschichte eine Zeitlang umhüllenden Nebel wieder her= vor. Zu Anfang dieses Jahres kam zwischen ihm und den "ersamen Meistern und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Räblüten" 1) durch Vermittlung eines von der Re= gierung niedergesetten Ausschusses ein Vergleich zu Stande.

wird so viel als "Pfleglinge" bedeuten, wenn schon neben den

ältern vielleicht auch jüngere gewesen sein mögen.

1) Ueber die frühere Geschichte dieser Zunft liegen nur spär-liche Angaben vor. Erst mit dem 17. Jahrhundert läßt sich Näheres über sie berichten. Laut einem Rathsbeschlusse vom 16. September 1603 hatte diese Gesellschaft die Hut der Reben im Altenberg zu versehen. Später (1638) wurde wegen schlechter Wirthschaft die Inventarisation des Stubenguts und Silber= geschirrs angeordnet, und am 16. Januar 1706 beschloffen, diefe Gesellschaft derzenigen zu Mohren einzuverleiben. (Rathsmanuale Nr. 16, 75 und 270.) Doch icon 1704 murde diefer Beschluß aufgehoben und für die Rebleutenzunft ein besonderer Inspettor aus dem täglichen Rath ernannt. (Als solcher erscheint 1725 Rathsherr Ernst.) Im April 1729 wurde wegen Tod des letzten Zunftgenossen der Verkauf des Hauses (für dessen Keparation 1723 ein Credit von 104 Kronen gewährt worden) zu Handen der Obrigkeit erkannt. (Kathsmanuale Nr. 93 und 121.) Den Namen der ehemaligen Zunft trägt noch heut zu Tage die Fueter'iche Apothete an der Gerechtigfeitsgaffe.

Die Zunftgenossen zu Rebleuten hatten nämlich eine fogen. "Bruderschaft", die sie bisher in besagtem Gotteshause unterhielten, von dort in die Barfüßerkirche zu verlegen beschlossen, und deßhalb die "Daffel", Meggewänder, Relche, Bücher und andere "Got=Zierd", welche fie "dahin geben und zum Teil us irem Rosten haben lassen machen", von diesem wieder heraus verlangt. Zu dieser "Bekerung" (Rückgabe) glaubten sich aber der Hausvogt 1) und Gewalt= haber nicht verpflichtet und behaupteten, "was die Meister zu den Räblüten in das Gotshuß und die Brüderschaft gebracht", sei demselben zu belassen. Auf Antrag jenes Ausschuffes ward nun zwischen beiden Theilen folgender= maßen "gemittlet": Dem Gotteshause zu St. Antonien sollen die Tafeln, Meggewänder und sonst Alles, womit die zu Rebleuten es schenkungsweise bedacht haben, unver= äußerlich verbleiben und zudienen. Weil aber lettere mit "Ufrichtung" ihrer Brüderschaft und deren Ausstattung mi allem Bedarf beträchtliche Auslagen gehabt, so sollen ihnen vom Vogt und Statthalter "zu Ersatzung und für Abstand ir Rechtsame geben und usrichten, namlichen driffig Pfunde unser Münt für ein Mal und darzu ein Mässacher, Alben und Anders, so zu Anlegung eines Priesters über Altar dienet", geliefert werden. Damit sollen beide Parteien "gesundriget und geschidiget" bleiben, auch den Stuben= genoffen zu Rebleuten unbenommen fein, ihre Brüderschaft in die Franciscanerfirche zu verlegen und dort wie bisher zu unterhalten. 2)

Laut vorliegendem Spruch befand sich die Leitung und Verwaltung des Antonierhauses damals nicht in den Händen

¹⁾ Laut vorliegendem Spruchbriefe war es Matthäus

Er singer, des Raths.
2) Spruch vom Montag Hilarii (13. Januar) 1522; deuts sches Spruchbuch litt. z., Seite 654—656.

des Comthurs, sondern war, wie es heißt, "einem Vogt und Gewalthaber" übertragen. Dieses erklärt sich aus andern Nachrichten vom gleichen Jahre, die zugleich ein keineswegs sehr günstiges Licht auf die Persönlichkeit bes Ordensvorstehers werfen. Als Comthur erscheint nämlich im April 1522 ein dem Jünglingsalter kaum entwachsener Beistlicher, wieder aus dem Geschlechte der Mallet, Ramens Bernhard, 1), welcher sich nach Paris zu be= geben im Begriffe ftand, zum Zwecke weiterer Studien. Mit ihm hatte die Regierung sich dahin geeinigt, daß ihm eine jährliche Penfion von hundert Bernpfunden aus dem St. Antonien-Kirchengut verabfolgt, die übrigen letterem zufließenden Gefälle und Nutungen auf den Bau und Unterhalt der Kirche, sowie auf die Pflege und Bekleidung der Kranken verwendet werden sollten. 2) Nachher scheint aber Claudius Mallet, ein Verwandter des jungen Com= thurs, zu seinen Gunften um Gewährung einer größern Penfion nachgefucht zu haben. Diesem Gesuch zufolge wurde, in Abweichung von obiger Vereinbarung, genann= tem Comthur der Beträg von 50 Sonnenthalern bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß aus dieser Summe die zwölf Rheingulden bezahlt werden follten, welche die St. Antonierkirche in Bern nach Chambery jährlich zu ent= richten habe, da eine weitere Belastung derselben über jenen Penfionsbetrag hinaus nicht zulässig sei. 3)

Aber im August desselben Jahres mußten die Landes= väter in Bern die unerfreuliche Wahrnehmung machen,

¹⁾ Schreiben vom 17. August 1522; Latein. Missivenbuch J., Fol. 78 v. 79.

²⁾ Schreiben vom 18. April 1522. Latein. Missivenbuch J, Fol. 54.

³⁾ Cbendajelbft.

daß die dem jungen Bernhard ausgesetzte Summe anders als zu dem von Claud. Mallet in seinem Bittschreiben bezeichneten Zwecke verwendet worden. Noch mehr, — der junge Comthur war mit leeren Händen nach Bern zurückzgeschickt worden und mußte sich um neue Unterstützung bewerben. Bevor aber ihm eine solche bewilligt werden konnte, sollten jene 50 Sonnenthaler wieder eingebracht werden. Bern wandte sich also an die herzogl. savonische Rathskammer zu Chambern mit dem Gesuch, den Claudius Mallet zu Wiedererstattung jener Summe anzuweisen; erst dann werde dafür gesorgt werden, Bernhard nach Basel zu befördern und bei einem tüchtigen Lehrer unterzubringen, damit er sich in der deutschen und lateinischen Sprache ausbilden könne. Nicht entsprechenden Falls werde Bern den Herzog selbst vom Sachverhalt in Kenntniß setzen. 1)

Die Dinge scheinen sich indessen so gefügt zu haben, daß Bernhard Mallet nach Basel geschickt werden konnte, und beim Gerichtschreiber Unterkunft sand. Aber schon um Neujahr 1523 kam nach Bern die Nachricht, "wie sich der jung Comendur nit zum besten halte", so daß er von dem Gerichtschreiber "geurloubet" worden und nun Niemand Willens sei, "ine fürer anzunämen." Unter diesen Umständen lag es der Regierung nahe, den Jüngling zurückzurusen und in seine Heimath (wahrscheinlich Savohen oder Gens) zu schicken, das Antonierhaus aber mit einem andern Comthur zu "versächen". Allein Klugheit, Nachssicht oder andere Kücksichten bewogen sie, damit noch abzuwarten. Ihren "guten Fründ" Hans Lombart zu Basel bat sie schriftlich, sich des jungen Menschen anzunehmen,

¹⁾ Schreiben vom 17. Auguft 1522.

auf ihn "fürer zu achten" und ihn an geeignetem Orte zu versorgen, "da er dann ziemliche Lybsnarung haben und darneben der Leer, es spe im Collegio oder andern Orten, anhangen moge." Zugleich solle er ihr berichten, falls er sich "nit ziemlich und wol wellte halten, unnute Zerung uftryben oder sich an bose Gesellschaft henden", damit sie ihre weitern Magnahmen treffen könne. Diesem Schreiben 1) legte sie ein anderes an den jungen Comthur selbst bei, welches Hans Lombart diesem "antwurten und vorläsen" follte. 2)

1) Vom Donstag nach der heil. dry Künigen Tag (8. Jan.) 1523, im deutschen Missivenbuch P, Fol. 113 v. bis 114 ("Lom= bart").

2) Als einen neuen Beweis davon, mit welcher väterlichen Liebe und angelegentlichen Fürsorge die Regierung des alten Bern's über das Wohl und Wehe ihrer Angehörigen machte, deren fleinste Bedürfnisse sie nicht übersah, theilen wir ihr Schreiben an den jungen Mallet vollständig mit. Dasselbe, datirt

vom 8. Januar 1523, lautet wie folgt: "Schulthes und Rat zu Bern unsern Gruß zuvor! Wir wärden bericht, alls wir üch gan Basel gefertiget und üch da-selbs haben wellen versächen, das Ir uch unordenlich und allso gehallten, damit Ir an dem Ortt, dahin Ir verpflicht sind gewafen, Urlub und ein föllichen Unwillen erlanget, das üch fürer Niemand hab wellen annämen; dargu jo jöllen Ir üch an ettlich Lut und Gefellichaft henden, mit denen Ir ein Roften ufftryben, unferm Goghuß zu Sant Anthonien hie by und zu Beschwärd und Abbruch. Daran wir merdlich Misfallen haben empfangen. Dann fo wir uch die Gnad und Guttigkeit erzöigt, und uch das bemellt Goghuß zugelaffen, und demnach understanden, üch behollssen und fürderlich zu sind, damit Ir an Vernunfft und Tu-genden zunämen, hätten wir gemeint, Ir söllten söllichs bedacht und üch etwas geschickter gehallten haben. Und wiewol uns ge= burte, üch harheim ze forderen und in üwer Batterland zu schicken, und das obbemellt Gotshuß mit einem andern zu versjächen, jedoch wellen wir uch fürer lassen belyben; und schryben allso unserm guten Fründ Hansen Lombart zu Basell, uch an ein ander Ortt daselbs zu Basell zu verbingen und üch den Tisch ze kouffen, damit Ir üwer Narung und Uffenthalt in Zimlig= feit mogent haben. Und ift unser ernstlich Ermanung, uch des= felben zu benügen und wytern Coften mit Beren noch funft nit

Doch die Erwartung, welche Bern an seine väterlichen Mahnungen knüpfte, ging nicht in Erfüllung. 1) Statt daß der Jüngling dieselben beherzigt und sich feinem geistlichen Stande entsprechenden Aufführung beflissen hätte, wurden neue Klagen über ihn laut. Von Basel aus ward berichtet, wie derselbe ein unordentliches und kostbares Leben führe, bergestalt, daß er innert einem halben Jahre für 100 Gulden Rheinisch, die ihm einige Privaten vorgestreckt, Schulden gemacht habe und Jeder= mann mit seinem Betragen unzufrieden sei. 2) Unter diesen Umständen mußte Bern der Vorschlag eines ältern Berwandten Bernhard's willfommen sein, der unlang zuvor im Herbst 1523, sich erboten hatte, den jungen Comthur zu sich in's eigene Haus zu nehmen und ihm die nöthige, Erziehung und Ausbildung angedeihen zu laffen, da er es ja in Basel kaum zu etwas Rechtem bringen könne. 3) Bu gleicher Zeit murden hierseits die erforderlichen Maß= regeln getroffen, um nicht allein die in Basel bereitliegen= ben Unterstützungsgelder dem nunmehrigen Pfleger Bernhard's auszuhändigen, sondern auch um des lettern Gläu= biger für ihre Forderungen abzufinden, ohne damit die

uffzetryben. Demnach so wellen üch zimlich und ordenlich und allso hallten, damit uns wyter Clag nit zukumme. Dann wosemlichs söllte beschächen, und Ir der Ler nit anhangen, und ein ungeordnet Läben und Wäsen füren, würden wir uns üwer nützt beladen noch annämen, und das Gothuß mit einem ansdern Comendur nach unserm Gefallen versächen. Darnach mosgend Ir üch wüssen zu hallten." (Deutsches Missivenbuch P, Fol 113)

¹⁾ Schreiben vom Februar 1524; Latein. Missivenbuch K., Fol. 139 v.º. (Hier heißt er Johann, aber alles stimmt mit dem zusammen, was bisher von Bernhard gesagt wird.)
2) Obiges Schreiben vom Februar 1524.

³⁾ Obiges Schreiben vom 3. Oftober 1523 an "Artori" (Arthur?) Mallet; Latein. Missivenbuch K, Fol. 103.

Jonst genug belasteten Finanzen des Antonierhauses weiter in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus einem Schreiben an den mehrerwähnten Ordens=
geistlichen Claudius Mallet ergibt sich, daß die bernische Regierung seinem Verwandten Bernhard die Uebernahme des "Rectorats" im Antonierhause nicht gestatten wollte. 1) Doch bewies sie sich nicht unerbittlich, als über ein Jahr später, im Mai 1525, der junge Comthur, seine Fehler bereuend, dieselbe demüthigst um ihre Huld und Gnade bat und versprach, sich zu bessern und sein Amt treulich zu versehen. 2) Im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung wurde ihm die Verwaltung des Antonierhauses neuerdings übertragen und dem Claud. Mallet die Versicherung gegeben, daß Vern den Hauspsseger in seinem Amte handhaben und durch Niemand ansechten lassen werde.

XI.

Die Quellen, die wir bisher für diesen Aufsatz benutt haben, reichen nur bis zum Jahre 1525 herab; 3) von da an verlieren wir das Ordenshaus mehr und mehr aus den Augen. Aber seine Tage waren jetzt ohnehin gezählt. Bernhard Mallet, den wir eben mit der Hausverwaltung wieser betraut sahen, war der letzte Comthur Antonierordens in Bern.

¹⁾ Schreiben vom 10. Mai 1525; Latein. Missivenbuch J, Fol. 204.

²⁾ Angeführtes Schreiben.

³⁾ Dieses Schreiben vom 10. Mai 1525 ist das letzte der auf das Antonierhaus in Bern. Bezug habenden Documente dieser Art.